

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995** **über das vereinfachte Auslieferungsverfahren** **zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

A. Zielsetzung

Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ergriffen werden, weil ein anderer Mitgliedstaat die internationale Fahndung zum Zwecke ihrer Festnahme und Auslieferung eingeleitet hat, stimmen häufig bereits vor Eingang eines förmlichen Auslieferungsersuchens und der Auslieferungsunterlagen ihrer unverzüglichen Auslieferung zu. In diesem Falle ist es wünschenswert, die Überstellung der betroffenen Person möglichst schnell in einem von allen Mitgliedstaaten akzeptierten vereinfachten Auslieferungsverfahren vollziehen zu können, um eine unnötig lange Auslieferungshaft zu vermeiden.

B. Lösung

Das Übereinkommen vom 10. März 1995 trifft die erforderlichen Regelungen. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner. Die Anwendung des Übereinkommens wird im Gegenteil zu einer weiteren Beschleunigung der im vereinfachten Verfahren erfolgenden Auslieferungen führen und damit eine Entlastung vor allem der Justizvollzugsanstalten bewirken.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 451 03 – Üb 101/98

Bonn, den 19. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über
das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf
Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995
über das vereinfachte Auslieferungsverfahren
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Brüssel am 10. März 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung kann bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 16 Abs. 3 des Übereinkommens abgeben.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben. Das gleiche gilt für den Tag, von dem an das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 3 vorzeitige Anwendung findet.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Absatz 2 gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, gemäß Artikel 16 Abs. 3 des Übereinkommens die vorzeitige Anwendung zu erklären.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 sind der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt sowie der Zeitpunkt, in dem es nach seinem Artikel 16 Abs. 3 gegenüber den dort bezeichneten Mitgliedstaaten vorzeitige Anwendung findet, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, nämlich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates vom 9. März 1995,

in dem Wunsch, die justitielle, strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowohl bei der Strafverfolgung als auch bei der Strafvollstreckung zu verbessern,

in Anerkennung der Bedeutung der Auslieferung im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit für die Verwirklichung dieser Zielsetzungen,

in der Überzeugung, daß es erforderlich ist, das Auslieferungsverfahren zu vereinfachen, soweit dies mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts und den Prinzipien der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Person, gegen die sich das Ersuchen richtet, in zahlreichen Auslieferungsverfahren der Übergabe nicht widerspricht,

in Anbetracht dessen, daß es in diesen Fällen wünschenswert ist, die Dauer des Auslieferungsverfahrens und der Auslieferungshaft auf ein Mindestmaß zu verringern,

in der Erwägung, daß es daher zweckmäßig ist, die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 durch Vereinfachung und Verbesserung des Auslieferungsverfahrens zu erleichtern,

in der Erwägung, daß die Bestimmungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens für alle Fragen, die nicht in diesem Übereinkommen geregelt werden, weitergelten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Mit diesem Übereinkommen soll die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Ergänzungen der Vorschriften jenes Übereinkommens erleichtert werden.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Anwendung günstigerer Bestimmungen zwei- oder mehrseitiger Abkommen, die zwischen den Mitgliedstaaten in Kraft sind.

Artikel 2

Verpflichtung zur Übergabe

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, einander die Personen, nach denen zum Zwecke der Auslieferung gefahndet wird, in dem vereinfachten Verfahren, wie es in diesem Übereinkommen vorgesehen ist, zu übergeben, sofern diese Person und der ersuchte Staat gemäß diesem Übereinkommen hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

Artikel 3

Bedingungen der Übergabe

(1) Nach Artikel 2 ist jede Person, gegen die ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung nach Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorliegt, nach Maßgabe der Artikel 4 bis 11 sowie des Artikels 12 Absatz 1 zu übergeben.

(2) Für die Übergabe nach Absatz 1 bedarf es nicht der Vorlage eines Auslieferungersuchens und der erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Artikel 4

Zu übermittelnde Informationen

(1) Für die Unterrichtung der in Haft genommenen Person gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 werden folgende vom ersuchenden Staat zu übermittelnde Informationen als ausreichend angesehen:

- a) die Identität der verfolgten Person,
- b) die um die Festnahme ersuchende Behörde,
- c) das Bestehen eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder eines rechtskräftigen Urteils,
- d) die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,
- e) die Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Zeit, des Ortes und der Art der Täterschaft der verfolgten Person,
- f) soweit möglich, die Folgen der Straftat.

(2) Erweisen sich die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen als unzureichend für die Genehmigung der Übergabe durch die zuständige Behörde des ersuchten Staates, so kann ungeachtet des Absatzes 1 um ergänzende Informationen ersucht werden.

Artikel 5

Zustimmung und Genehmigung

(1) Die in Haft genommene Person gibt ihre Zustimmung gemäß den Artikeln 6 und 7.

(2) Die zuständige Behörde des ersuchten Staates erteilt ihre Genehmigung gemäß ihren innerstaatlichen Verfahren.

Artikel 6

Unterrichtung der Person

Wird eine Person, nach der zum Zwecke der Auslieferung gefahndet wird, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Haft genommen, so unterrichtet die zuständige Behörde nach ihrem innerstaatlichen Recht diese Person über das gegen sie gerichtete Ersuchen sowie über die ihr gebotene Möglichkeit, ihrer Übergabe an den ersuchenden Staat im vereinfachten Verfahren zuzustimmen.

Artikel 7**Entgegennahme der Zustimmung**

(1) Die in Haft genommene Person erklärt ihre Zustimmung und gegebenenfalls ihren ausdrücklichen Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität vor den zuständigen Justizbehörden des ersuchten Staates nach dessen innerstaatlichem Recht.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 unter Bedingungen entgegengenommen werden, die erkennen lassen, daß die Person sie freiwillig und in vollem Bewußtsein der sich daraus ergebenden Folgen bekundet hat. Zu diesem Zweck hat die in Haft genommene Person das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

(3) Die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 werden nach dem im innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Verfahren zu Protokoll genommen.

(4) Die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach Absatz 1 sind unwiderruflich. Die Mitgliedstaaten können bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden in einer Erklärung darauf hinweisen, daß die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach den anwendbaren Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerrufen sein können. In diesem Fall wird der Zeitraum zwischen der Mitteilung der Zustimmung und ihres Widerrufs bei der Berechnung der in Artikel 16 Absatz 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehenen Fristen nicht berücksichtigt.

Artikel 8**Mitteilung der Zustimmung**

(1) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat unverzüglich die Zustimmung der Person mit. Damit der ersuchende Staat gegebenenfalls ein Auslieferungsersuchen stellen kann, teilt ihm der ersuchte Staat spätestens zehn Tage nach der vorläufigen Festnahme mit, ob die Person ihre Zustimmung erteilt hat oder nicht.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 erfolgt unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden.

Artikel 9**Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität**

Jeder Mitgliedstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß die Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht gelten, wenn die Person gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens

- a) ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben hat; oder
- b) ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

Artikel 10**Mitteilung der Auslieferungsentscheidung**

(1) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens erfolgen die Mitteilung über die nach dem vereinfachten Verfahren getroffene Auslieferungsentscheidung sowie die Übermittlung von Informationen betreffend dieses vereinfachte Verfahren unmittelbar zwischen der zuständigen Behörde des ersuchten Staates und der Behörde des Staates, der um vorläufige Verhaftung ersucht hat.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 erfolgt spätestens 20 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Person zugestimmt hat.

Artikel 11**Übergabefrist**

(1) Die Übergabe der Person erfolgt spätestens 20 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Auslieferung im vereinfachten Verfahren nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 mitgeteilt worden ist.

(2) Wird die Person in Haft gehalten, so wird sie nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates freigelassen.

(3) Kann die Person aus Gründen höherer Gewalt nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist übergeben werden, so teilt die in Artikel 10 Absatz 1 genannte betroffene Behörde dies der anderen Behörde mit. Sie vereinbaren einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe. In diesem Fall findet die Übergabe innerhalb von 20 Tagen nach dem vereinbarten neuen Zeitpunkt statt. Befindet sich die betreffende Person nach Ablauf dieser Frist weiterhin in Haft, so wird sie freigelassen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn der ersuchte Staat Artikel 19 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens anwenden möchte.

Artikel 12**Zustimmung nach Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist oder unter anderen Umständen**

(1) Gibt die Person ihre Zustimmung nach Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist von zehn Tagen, so

- führt der ersuchte Staat das vereinfachte Verfahren wie es in diesem Übereinkommen vorgesehen ist durch, wenn ihm noch kein Auslieferungsersuchen im Sinne des Artikels 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zugegangen ist;
- kann der ersuchte Staat dieses vereinfachte Verfahren anwenden, wenn ihm in der Zwischenzeit ein Auslieferungsersuchen im Sinne des Artikels 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zugegangen ist.

(2) Ist ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung nicht gestellt worden und ist die Zustimmung nach Eingang des Auslieferungsersuchens erklärt worden, so kann der ersuchte Staat das vereinfachte Verfahren wie es in diesem Übereinkommen vorgesehen ist anwenden.

(3) Jeder Mitgliedstaat gibt bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in einer Erklärung an, ob und unter welchen Bedingungen er beabsichtigt, Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 anzuwenden.

Artikel 13**Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat**

Findet der Grundsatz der Spezialität entsprechend der Erklärung des Mitgliedstaats gemäß Artikel 9 auf die ausgelieferte Person keine Anwendung, so gilt Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens nicht für die Weiterlieferung dieser Person an einen anderen Mitgliedstaat, sofern in der genannten Erklärung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 14**Durchlieferung**

Für die Durchlieferung im Sinne des Artikels 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens gilt, wenn es sich um eine Auslieferung nach dem vereinfachten Verfahren handelt, folgendes:

- a) in Dringlichkeitsfällen kann das Ersuchen zusammen mit den in Artikel 4 genannten Informationen dem Durchlieferungsstaat durch jedes Nachrichtenmittel, das Schriftspuren hinterläßt, übermittelt werden. Der Durchlieferungsstaat kann seine Entscheidung auf demselben Wege mitteilen;

- b) die in Artikel 4 genannten Informationen reichen aus, um der zuständigen Behörde des Durchlieferungsstaats die Möglichkeit zu geben festzustellen, daß es sich um ein vereinfachtes Auslieferungsverfahren handelt, und um gegenüber der ausgelieferten Person die zur Durchführung der Durchlieferung erforderlichen Zwangsmaßnahmen zu treffen.

Artikel 15

Bestimmung der zuständigen Behörden

Jeder Mitgliedstaat teilt bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in einer Erklärung mit, welches die zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 4 bis 8, 10 und 14 sind.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär des Rates notifiziert die Hinterlegung dieser Urkunde allen Mitgliedstaaten.

(2) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch den Mitgliedstaat, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder zu jedem anderen Zeitpunkt erklären, daß dieses Übereinkommen für ihn gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgege-

ben haben, 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Erklärung anwendbar wird.

(4) Jede nach Artikel 9 abgegebene Erklärung wird 30 Tage nach ihrer Hinterlegung, frühestens jedoch am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens oder seiner Anwendung gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat, wirksam.

(5) Dieses Übereinkommen gilt nur für Ersuchen, die nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens oder der Anwendung zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Staat vorgelegt werden.

Artikel 17

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der Wortlaut dieses Übereinkommens, der vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellt und von allen Mitgliedstaaten gebilligt wird, ist gleichermaßen verbindlich wie die übrigen authentischen Fassungen. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift dieses Wortlauts.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden Staat, der ihm beitrifft, 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde, oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft, wenn dieses beim Ablauf des genannten 90-Tage-Zeitraums noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, ist Artikel 16 Absatz 3 auf die beitretenden Mitgliedstaaten anwendbar.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am zehnten März neunzehnhundert-fünfundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift dieser Urschrift.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeines

Im September 1993 haben sich die Justizminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf eine anschließend vom Rat der Justiz- und Innenminister angenommene Erklärung geeinigt, wonach der Rat die zuständigen Gremien der Europäischen Union ermächtigt, die Frage zu prüfen, ob es sinnvoll ist, daß die Mitgliedstaaten untereinander ein Auslieferungsübereinkommen zur Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (EuAIÜbk) und zur Änderung verschiedener Bestimmungen dieses Europaratsübereinkommens schließen. Die eingesetzte Arbeitsgruppe bekam die Aufgabe, den Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu beschleunigen, was neben der Ausarbeitung von Verfahrensvorschriften auch eine Überarbeitung der materiellrechtlichen Auslieferungsbedingungen erforderte. Im Ergebnis mußte deshalb eine umfassende Prüfung der bestehenden Auslieferungsbestimmungen nicht nur im Europäischen Auslieferungsübereinkommen, sondern auch in anderen zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Übereinkommen wie dem Benelux-Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, dem Europäischen Terrorismusübereinkommen und dem Schengener Durchführungsübereinkommen erfolgen. In Anbetracht der komplexen Materie beschloß der Rat am 10. Juni 1994, daß zunächst die speziellen Fragen geprüft werden sollten, die sich bei Verfahren stellen, in denen die verfolgte Person ihrer Auslieferung zustimmt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgearbeitet und am 10. März 1995 von allen Mitgliedstaaten gezeichnet. Anschließend berieten die Experten weiter über ein auch für die übrigen Fälle geltendes Übereinkommen zur Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, was zur Erstellung des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 27. September 1996 führte. Jenes Übereinkommen greift zum Teil bereits in den Mutterübereinkommen (Europäisches Auslieferungsübereinkommen und Benelux-Übereinkommen) geregelte Fragen auf und novelliert vor allem die dort statuierten Auslieferungsbedingungen. Dieses Übereinkommen hingegen regelt Verfahrensaspekte, mit denen sich die Mutterübereinkommen oder bestehende Zusatzübereinkommen (Terrorismusübereinkommen und Schengener Durchführungsübereinkommen) nicht befassen. Demzufolge werden in Fällen der vereinfachten Auslieferung beide neu ausgearbeiteten Übereinkommen gleichzeitig anwendbar sein.

Vorrangiges Ziel dieses Übereinkommens ist es, Auslieferungsverfahren in den Fällen, in denen die verfolgte Person ihrer Auslieferung zustimmt, in kurzer Zeit abzuschließen. Im Regelfall muß die Überstellung spätestens 40 Tage nach dem Zeitpunkt der Zustimmung durch die verfolgte Person erfolgen, anderenfalls ist ein bestehender (vorläufiger) Auslieferungsbefehl in der Regel aufzuheben.

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens bildet § 41 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), nach dessen Absatz 1 das Erfordernis einer der Bewilligung vorausgehenden gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung entfällt, wenn sich die verfolgte Person nach Belehrung zu richterlichem Protokoll mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat. Zur Einhaltung der Fristen von jeweils 20 Tagen nach den Artikeln 10 und 11 des Übereinkommens bedarf es keiner innerstaatlichen Gesetzesänderungen. Allerdings werden die Länder – soweit noch nicht geschehen – in ihren Zuständigkeitsverordnungen vorsehen müssen, daß in Fällen eingehender Auslieferungsersuchen, in denen die Verfolgten ihrer Auslieferung zustimmen, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten Bewilligungsbehörden sind. Diese Delegation der Bewilligungsbefugnis kann auf der Grundlage von Ziffer 1 Buchstabe a der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten erfolgen. Zwar überträgt die Bundesregierung den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über eingehende Ersuchen danach nur dann, wenn das Auslieferungsersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung vorsieht, während dieses Übereinkommen den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den zuständigen Behörden vorsieht. Jedoch verbietet es der Sinn und Zweck der Zuständigkeitsvereinbarung, daß bereits auf die Regierungen der Länder übertragene Befugnisse wieder an die Bundesregierung zurückfallen, wenn eine völkerrechtliche Übereinkunft eine über ihren Wortlaut hinausgehende Vereinfachung der Geschäftswege vorsieht.

Das vorliegende Übereinkommen wurde bislang nur von Dänemark ratifiziert.

II. Besonderes

Über die Ausführungen im erläuternden Bericht hinaus ist zu den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen stellt nur eine Ergänzung des im Verhältnis Deutschlands zu allen anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Europäischen Auslieferungsübereinkommens für solche Fälle dar, in denen die verfolgte Person ihrer Auslieferung zustimmt. Es kann deshalb nie alleinige Rechtsgrundlage des Auslieferungsverkehrs sein. Seine Bestimmungen haben jedoch Vorrang, wenn dieses Übereinkommen dieselben Fragen abweichend vom Europäischen Auslieferungsübereinkommen regelt, was vor allem hinsichtlich der Auslieferungsbedingungen der Fall ist.

Sofern zwischen den Mitgliedstaaten andere bi- oder multilaterale Übereinkünfte bestehen, bleiben deren Be-

stimmungen nach Absatz 2 anwendbar, wenn sie günstiger sind als die Bestimmungen dieses Übereinkommens, also eine noch schnellere oder in sonstiger Weise erleichterte Durchführung von vereinfachten Auslieferungsverfahren vorsehen. Die Bundesrepublik Deutschland hat keine von dieser Bestimmung erfaßten Übereinkünfte abgeschlossen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 macht die Überstellung der verfolgten Person nach den Bestimmungen des Übereinkommens obligatorisch, wenn eine Auslieferung im vereinfachten Verfahren erfolgen soll. Dafür ist die Zustimmung der verfolgten Person zwar eine notwendige Voraussetzung, jedoch können ausnahmsweise besondere Umstände wie etwa Zweifel an der Zulässigkeit der Auslieferung es im Einzelfall gebieten, daß der ersuchte Staat trotz Zustimmung des Verfolgten zur vereinfachten Auslieferung eine gerichtliche Entscheidung herbeiführt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 Abs. 1 macht die Verpflichtung zur Auslieferung im vereinfachten Verfahren von einem Ersuchen um vorläufige Verhaftung der verfolgten Person abhängig, dem eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem nach Artikel 64 SDÜ gleichsteht.

§ 41 Abs. 1 IRG setzt innerstaatlich für eine Auslieferung im vereinfachten Verfahren darüber hinaus das Bestehen eines Auslieferungshaftbefehls voraus, wobei ein vorläufiger Auslieferungshaftbefehl nach § 16 IRG ausreichend ist. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung sicherstellen, daß der Bewilligung wenn schon keine Zulässigkeits-, so doch zumindest immer eine Haftentscheidung des in Auslieferungssachen erfahrenen Oberlandesgerichts vorausgeht. Praktische Auswirkungen wird dieses zusätzliche Erfordernis nicht haben, weil regelmäßig in allen Fällen, in denen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Auslieferung bestehen, die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet, wenn auch nicht unbedingt vollstreckt werden wird, wenn darum ersucht wurde. In Fällen, in denen diese Anordnung nicht in Betracht kommt, wird auch keine vereinfachte Auslieferung erfolgen können.

Nach Artikel 3 Abs. 2 kann der ersuchte Staat – vorbehaltlich von Ausnahmen nach Artikel 4 Abs. 2 – nur die in Artikel 4 Abs. 1 aufgeführten, mit dem Ersuchen um vorläufige Festnahme verbundenen Informationen verlangen, wenn die Auslieferung im vereinfachten Verfahren erfolgen soll. Eines förmlichen Ersuchens und der Vorlage der in Artikel 12 Abs. 2 EuAIÜbk genannten Unterlagen bedarf es nicht, was wegen der dadurch entfallenden Übersetzung evtl. umfangreicher Unterlagen eine erhebliche Zeitersparnis bringen wird.

Zu Artikel 4

Die in Artikel 4 Abs. 1 aufgeführten Informationen werden in aller Regel zur Unterrichtung der in vorläufige Auslieferungshaft genommenen Person und der zuständigen Behörde ausreichend sein, damit zunächst die verfolgte Person zustimmen und dann die Bewilligungsbehörde über eine Auslieferung im vereinfachten Verfahren entscheiden kann.

Artikel 4 Abs. 2 regelt den Sonderfall, daß die in Artikel 4 Abs. 1 genannten Informationen unvollständig oder mißverständlich sind. Zu denken ist insbesondere an Fälle, in denen die Angaben über die dem Haftbefehl zugrunde liegenden Taten so knapp sind, daß ein Subsumieren unter deutsches Recht kaum möglich ist. Nicht jedoch berechtigt Artikel 4 Abs. 2 dazu, die in Artikel 3 Abs. 2 genannten Unterlagen anzufordern.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Verfahren der Zustimmung und Genehmigung.

Zu Artikel 6

Artikel 6 verpflichtet zur Unterrichtung der verfolgten Person über das Auslieferungsersuchen sowie über die Möglichkeit, einer vereinfachten Auslieferung zuzustimmen. Nach § 22 Abs. 1 IRG wird eine Person, die aufgrund einer Ausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung ergriffen wird, unverzüglich, spätestens am nächsten Tag, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorgeführt. Dieser vernimmt den Verfolgten gemäß § 22 Abs. 2 IRG und erläßt eine Festhaltenanordnung, um dem zuständigen Oberlandesgericht eine Entscheidung über die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft zu ermöglichen. Erhebt der Verfolgte bei der Vernehmung keine Einwendungen gegen seine Auslieferung und kommt daher eine vereinfachte Auslieferung in Betracht, so wird er vom Richter beim Amtsgericht über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung und deren Rechtsfolgen gemäß § 41 Abs. 1 bis 3 IRG belehrt (§ 22 Abs. 1 Satz 3 IRG in Verbindung mit § 21 Abs. 6 IRG). Soweit Festgenommene bei ihrer ersten Vernehmung schon heute auch dann gemäß § 41 IRG belehrt werden, wenn sie Einwendungen gegen ihre Auslieferung erheben, geht diese Praxis über den Gesetzestext des IRG hinaus und wird künftig durch Artikel 6 dieses Übereinkommens vorausgesetzt. Artikel 6 verlangt eine Unterrichtung über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung auch dann, wenn der Verfolgte Einwendungen erhebt und geht dem IRG nach dem Grundsatz des Vorrangs völkerrechtlicher Verträge gemäß § 1 Abs. 3 IRG vor.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Abs. 1 sieht vor, daß die verfolgte Person ihre Zustimmung zum vereinfachten Verfahren und ihren – in Deutschland nach § 41 Abs. 2 IRG gesondert zu erklärenden – Verzicht auf den Schutz des Spezialitätsgrundsatzes vor den zuständigen Justizbehörden des ersuchten Staates nach dessen innerstaatlichem Recht erklärt. Die Verbindung dieser beiden möglichen Erklärungen soll der Beschleunigung des Verfahrens dienen.

Artikel 7 Abs. 2 und 3 wird regelmäßig dadurch Genüge getan werden, daß die Belehrung der verfolgten Person, insbesondere auch über das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen, sowie ihre Erklärungen protokolliert und von ihr unterschrieben werden. Entsprechend der innerstaatlichen Rechtslage, die einen Widerruf des einmal erklärten Einverständnisses zur vereinfachten Auslieferung und zum Verzicht auf den Schutz des Spezialitätsgrundsatzes ausschließt, wird keine Erklärung nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 abgegeben werden.

Zu Artikel 8

Sofern die verfolgte Person ihrer vereinfachten Auslieferung zustimmt, hat der ersuchte Staat dies dem ersuchenden Staat unverzüglich mitzuteilen. Damit dem ersuchenden Staat ausreichend Zeit bleibt, ein erforderliches Auslieferungsersuchen einschließlich der Auslieferungsunterlagen innerhalb der 40-Tage-Frist nach Artikel 16 Abs. 4 EuAIÜbk zu übermitteln, muß ihm der ersuchte Staat spätestens zehn Tage nach der vorläufigen Festnahme der verfolgten Person mitteilen, ob diese der vereinfachten Auslieferung zugestimmt hat oder nicht. Den Fall einer erst später erklärten Zustimmung regelt Artikel 12.

Zu Artikel 9

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde entsprechend dem innerstaatlichen Recht zu erklären, daß die Bestimmung des Artikels 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens – Geltung des Grundsatzes der Spezialität – nicht gilt, wenn die Person gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens ihre Zustimmung zu der Auslieferung gegeben und ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet hat.

Zu Artikel 10

Artikel 10 Abs. 1 regelt den Geschäftsweg für die Mitteilung des ersuchten Staates, ob er die Auslieferung im vereinfachten Verfahren bewilligt oder ausnahmsweise trotz der Zustimmung der verfolgten Person ein Auslieferungsersuchen nach Artikel 12 EuAIÜbk verlangt. Dieser von der zuständigen Behörde des ersuchten an die zuständige Behörde des ersuchenden Staates unmittelbar zu übermittelnden Information sollen ggf. bereits die weiteren Modalitäten zur Durchführung der Überstellung angeschlossen sein, also Vorschläge für Ort und Zeitpunkt der Übergabe sowie im Zweifelsfall zum Verkehrsmittel und zur Notwendigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen.

Nachdem der ersuchte Staat zunächst gemäß Artikel 8 binnen zehn Tagen ab der vorläufigen Festnahme die Zustimmung des Verfolgten übermittelt hat, hat er nach Artikel 10 Abs. 2 ab dem Zeitpunkt dieser Zustimmung 20 Tage Zeit, dem ersuchenden Mitgliedstaat die Informationen nach Absatz 1 zukommen zu lassen.

Zu Artikel 11

Nach Artikel 11 Abs. 1 ist die verfolgte Person spätestens 20 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Bewilligung der Auslieferung im vereinfachten Verfahren der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates mitgeteilt wurde, d.h. ihr zugegangen ist, zu überstellen. Anderenfalls ist sie nach Absatz 2 freizulassen.

Nach Verstreichen der 20-Tage-Frist muß der Verfolgte gemäß Absatz 3 nur dann nicht freigelassen werden, wenn die Überstellung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich war. In diesem Fall vereinbaren die zuständigen Behörden untereinander einen neuen Übergabezeitpunkt. Innerhalb welchen Zeitraumes ab der gescheiterten Übergabe der neue Zeitpunkt liegen muß, regelt das Übereinkommen nicht, hätte es allerdings auch nicht regeln können, weil möglicherweise für längere Zeit ein Überstellungshindernis, wie etwa eine schwere Erkrankung des Verfolgten vorliegen kann. Unabhängig davon, daß der

durch die vorläufige Auslieferungshaft verursachte Freiheitsentzug immer so kurz wie möglich zu halten ist, bedingt auch der Zweck des Übereinkommens einen möglichst zeitnahen neuen Übergabetermin.

Der neu vereinbarte Termin darf um bis zu 20 Tage überschritten werden, bevor die verfolgte Person endgültig freizulassen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist mithin auch ein erneutes durch höhere Gewalt verursachtes Scheitern der Überstellung kein hinreichender Grund mehr für eine Haftfortdauer.

Die Absätze 1, 2 und 3 finden gemäß Absatz 4 keine Anwendung, wenn der ersuchte Staat nach der Bewilligung der vereinfachten Auslieferung Artikel 19 EuAIÜbk anwenden möchte, d.h. die Übergabe des Verfolgten aus den dort genannten Gründen aufschieben oder ihn zunächst nur vorübergehend überstellen möchte. In diesem Fall gilt für die spätere Übergabe Artikel 18 EuAIÜbk.

Zu Artikel 12

Stimmt die verfolgte Person erst nach Ablauf von zehn Tagen, aber vor Ablauf der in Artikel 16 Abs. 4 EuAIÜbk normierten 40-Tage-Frist ihrer Auslieferung zu, muß der ersuchte Mitgliedstaat dennoch das vereinfachte Verfahren nach diesem Übereinkommen anwenden, wenn ihm noch kein förmliches Auslieferungsersuchen vorliegt. Liegt ihm ein solches bereits vor, ist die Durchführung des vereinfachten Verfahrens fakultativ.

Absatz 2 betrifft den Fall, daß ein Ersuchen um vorläufige Festnahme nicht gestellt wurde, wobei bei der Ausarbeitung des Übereinkommens davon ausgegangen wurde, daß ohne Ersuchen kein vorläufiger Auslieferungshaftbefehl erlassen wird. Allerdings würde zumindest das deutsche Recht nach Artikel 16 Abs. 1 i.V.m. Artikel 15 IRG eine solche Entscheidung zulassen. Stimmt der Verfolgte nach Eingang des Auslieferungsersuchens seiner vereinfachten Auslieferung zu, kann der ersuchte Staat wie nach Absatz 1 das in diesem Übereinkommen vorgesehene vereinfachte Verfahren anwenden, was die Bindung an die Mitteilungsfrist nach Artikel 10 Abs. 2 und die Übergabefrist nach Artikel 11 Abs. 1 auslösen würde.

Da § 41 Abs. 1 IRG die Durchführung des vereinfachten Verfahrens vom Bestehen eines Auslieferungshaftbefehls abhängig macht, könnte Deutschland jenes Verfahren nur anwenden, wenn nach Eingang des Auslieferungsersuchens ein Auslieferungshaftbefehl erlassen worden wäre. In diesem Moment besteht von der Ausgangslage her kein Unterschied mehr zu dem in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich geregelten Fall, daß die verfolgte Person bei Vorliegen eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung ihre Zustimmung erst nach Eingang des Auslieferungsersuchens erklärt. In beiden Fällen bringt die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nur dann noch eine Zeitersparnis, wenn das zuständige Oberlandesgericht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verfolgte seine Zustimmung erteilt, noch nicht über die Zulässigkeit der Auslieferung entschieden hat.

Die obligatorische Erklärung nach Absatz 3 beabsichtigt die Bundesregierung dahingehend abzugeben, daß für Deutschland eine Anwendung des Artikels 10 Abs. 2 nur in Betracht kommt, wenn gegen die verfolgte Person ein Auslieferungshaftbefehl besteht und daß bei Vorliegen dieser Voraussetzung über die Anwendung des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich und des Absatzes 2 unter Berücksichtigung des Standes des Auslieferungsverfahrens im Einzelfall entschieden werden wird.

Zu Artikel 13

Wenn der ersuchte Mitgliedstaat bei der Auslieferung der verfolgten Person auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet hat, ist deren Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat auch ohne Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaats möglich. Die Formulierung des Artikels 13 erster Halbsatz ist insofern mißverständlich, als danach Voraussetzung für das Entfallen der Zustimmungsbedürftigkeit sein könnte, daß sich der Verzicht auf den Grundsatz der Spezialität aus einer Erklärung des ersuchten Mitgliedstaats gemäß Artikel 9 ergibt. Dieselbe Rechtsfolge tritt hingegen auch dann ein, wenn der ersuchte Mitgliedstaat zu Artikel 9 überhaupt keine Erklärung abgegeben, sondern den Spezialitätsverzicht im Rahmen der Auslieferungsbewilligung mitgeteilt hat.

Zu Artikel 14

Buchstabe a regelt den Übermittlungsweg in Dringlichkeitsfällen für Durchlieferungsersuchen und -unterlagen sowie für die Entscheidung des ersuchten Mitgliedstaats. Durch die ausdrückliche Zulassung jedes Nachrichtmittels, das Schriftspuren hinterläßt, also auch elektronischer Post, wird eine erhebliche Beschleunigung gegenüber Artikel 21 Abs. 1 i.V.m. Artikel 12 Abs. 1 EuAIÜbk ermöglicht.

Buchstabe b stellt klar, daß einem Durchlieferungsersuchen nur die in Artikel 4 Abs. 1 genannten Unterlagen beigefügt werden müssen.

Zu Artikel 15

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beabsichtigt die Bundesregierung folgendes zu erklären: Zuständige Justizbehörden im Sinne der Artikel 4, 5 und 10 sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 6 sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten sowie die örtlich zuständigen Amtsgerichte.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 sind die örtlich zuständigen Amtsgerichte.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 8 sind die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, wenn Deutschland ersuchter Mitgliedstaat ist. Ist Deutschland ersuchender Staat, so sind dies die sachlich zuständigen Staatsanwaltschaften oder im Einzelfall Jugendgerichte.

Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 14 sind die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Fall der Durchlieferung auf dem Land- oder Seeweg nach dem Bezirk, in dem die durchzuliefernde Person voraussichtlich nach Deutschland überstellt werden wird. Im Falle der Durchlieferung auf dem Luftweg ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht örtlich zuständig, in deren Bezirk die erste Zwischenlandung stattfinden soll.

Zu Artikel 16

Nach Artikel 16 Abs. 2 tritt das Übereinkommen 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der letzte der 15 Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen am 10. März 1995 gezeichnet haben, seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Artikel 16 Abs. 3 zu erklären, daß das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, 90 Tage nach Hinterlegung der Erklärung anwendbar wird.

Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt den Beitritt zukünftiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu dem Übereinkommen, das Inkrafttreten für diese Staaten sowie deren Möglichkeit, nach Artikel 16 Abs. 3 die vorzeitige Anwendbarkeit zu erklären, wenn das Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde nach seinem Artikel 16 Abs. 2 noch nicht in Kraft getreten ist.

Anlage zur Denkschrift

Erläuternder Bericht zum Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. Rückblick

Die Justizminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich auf der Ministertagung vom 28. September 1993 in Limelette auf eine Erklärung geeinigt, in der sie Leitlinien für die Verbesserung der Regeln für die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt haben. Diese Erklärung ist vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 29. und 30. November 1993 angenommen worden.

Mit dieser Erklärung wurde den nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union zuständigen Arbeitsgremien der konkrete Auftrag erteilt, die Auslieferungsbedingungen mit dem Ziel, diese flexibler zu gestalten, sowie die Auslieferungsverfahren mit dem Ziel, diese zu vereinfachen und zu beschleunigen, soweit dies im Einklang mit den Grundprinzipien des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten nur möglich ist, zu prüfen.

Ein erster Bericht über den Stand der Beratungen wurde dem Rat auf seiner Tagung vom 29. und 30. November 1993 vorgelegt. Der Rat erörterte anschließend auf seiner Tagung vom 24. März 1994 einige grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit den Auslieferungsbedingungen.

Ein zweiter Zwischenbericht wurde dem Rat auf seiner Tagung vom 20. Juni 1994 vorgelegt. Hierbei wurde der Rat darauf aufmerksam gemacht, daß eine eingehendere Prüfung der Verfahrensmaßnahmen angezeigt sei, die – ohne unumgängliche rechtliche oder politische Prinzipien zu beeinträchtigen – eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren ermöglichen würden. Der Rat kam daher überein, den Verfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen, bei denen die betroffenen Personen ihrer Auslieferung zustimmen.

Nach dieser Tagung legte der belgische Justizminister hierzu eine Arbeitsunterlage vor. Diese Unterlage diente unter deutschem und französischem Vorsitz als Beratungsgrundlage.

Zum Abschluß dieser Beratungen beschloß der Rat mit einem Rechtsakt vom 10. März 1995 (ABl. Nr. C 78/95, S. 1), dieses Übereinkommen zu errichten (dieses wurde am selben Tag von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Union unterzeichnet); gleichzeitig empfahl er den Mitgliedstaaten die Annahme dieses Übereinkommens.

2. Grundsätze des Übereinkommens

Diesem Übereinkommen liegen folgende Erwägungen zugrunde: Aus den statistischen Angaben, die im Laufe der Beratungen bei den Mitgliedstaaten eingeholt wurden und die (unter Zugrundelegung des Bezugsjahres 1992) die Anzahl der Auslieferungsfälle und die durchschnittliche Dauer der Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten betrafen, ging hervor, daß bei den etwa 700 Auslieferungsersuchen, die die damaligen Mitgliedstaaten 1992 untereinander abwickelten, in mehr als 30 % der Fälle die Person, gegen die das Ersuchen gerichtet war, ihrer Auslieferung zustimmte. Trotz dieser Zustimmung

dauert das Verfahren relativ lange (unter Umständen mehrere Monate), selbst in den Fällen, in denen die Person, gegen die das Ersuchen gerichtet ist, in dem ersuchten Mitgliedstaat nicht aus einem anderen Grund strafrechtlich verfolgt wird oder inhaftiert ist.

Angesichts dieser Feststellung hielt es der Rat für wünschenswert, in diesen Fällen die Dauer des Auslieferungsverfahrens und der Auslieferungshaft auf ein Mindestmaß zu verringern.

Dies steht generell im Einklang mit dem Willen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Übergabe von Personen zum Zwecke der Strafverfolgung und des Strafvollzugs zu verbessern und zu beschleunigen.

In den Fällen, in denen Personen ausschließlich zum Zwecke der Auslieferung im Hinblick auf die Strafverfolgung im ersuchenden Staat inhaftiert sind, wird somit auch dem Erfordernis entsprochen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten strafrechtlich verfolgter Personen zu achten. Denn in diesen Fällen gilt für die zum Zwecke der Auslieferung festgenommene Person die Unschuldsvermutung. Die Beschränkungen ihrer Freiheit müssen mithin absolut gerechtfertigt sein. Wenn die betroffene Person ihrer Auslieferung zustimmt, ist es wünschenswert, daß sie so rasch wie möglich dem ersuchenden Staat übergeben wird, damit sie dort einen Rechtsbehelf gegen ihre Inhaftierung einlegen kann.

Ferner steht dies im Einklang mit dem Ziel, die Effizienz der Strafjustiz zu gewährleisten. Solange die Person, deren Auslieferung beantragt worden ist, nicht den Behörden des ersuchenden Staates übergeben worden ist, ist das Verfahren in diesem Staat blockiert, oder es wird zumindest verzögert. Ergibt sich diese Verzögerung, weil die betreffende Person ihr Recht in Anspruch nimmt, einen Rechtsbehelf gegen ihre Auslieferung einzulegen, so steht dies im Einklang mit den Grundsätzen eines gerechten Strafverfahrens. Hingegen ist diese Verzögerung durch nichts gerechtfertigt, wenn die Person nicht die Absicht hat, einen Rechtsbehelf gegen ihre Auslieferung einzulegen.

Aufgrund all dieser Erwägungen gelangte der Rat zu der Schlußfolgerung, daß ein angemessenerer Rechtsrahmen festgelegt werden sollte, um eine raschere Auslieferung für den Fall zu ermöglichen, daß die betreffende Person ihrer Auslieferung zustimmt.

Hierbei wird von folgendem Grundsatz ausgegangen: Liegen die Zustimmung der betroffenen Person und die Genehmigung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates vor, so erfolgt die Übergabe der Person, ohne daß ein Auslieferungsersuchen gestellt werden muß und ohne daß das förmliche Auslieferungsverfahren zur Anwendung gelangt, da das Verfahren zwischen der zuständigen Behörde des ersuchten Staates und der Behörde des Staates, der um die Verhaftung ersucht hat, abgewickelt wird. Die Übergabe erfolgt spätestens 40 Tage nach dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Zustimmung der betreffenden Person folgt.

Anzumerken wäre, daß die Genehmigung der zuständigen Behörde des ersuchten Staats von der Zustimmung der betroffenen Person unabhängig ist. Dieser Behörde bleibt es nämlich überlassen, unter Berücksichtigung des Inhalts des Ersuchens und etwaiger im ersuchten Staat gegen die gleiche Person laufender Verfahren zu beurteilen, ob eine Auslieferung angezeigt ist.

Das Übereinkommen findet im wesentlichen auf zwei verschiedene Kategorien von Fällen Anwendung. Der erste Fall stellt auf die Situation ab, in der ein Ersuchen um vorläufige Verhaftung zum Zwecke der Auslieferung vorliegt und die betreffende Person, die bereits zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung (oder innerhalb von zehn Tagen nach dieser Verhaftung) ihrer Auslieferung zustimmt, im ersuchten Staat nicht aus einem anderen Grund gesucht wird oder inhaftiert ist. Dieser Hauptfall wird in den Artikeln 3 bis 11 des Übereinkommens behandelt. Der zweite Fall betrifft die Situation, in der die betreffende Person ihre Zustimmung nach Ablauf der Frist von zehn Tagen, jedoch vor Ablauf der in Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 vorgesehenen Frist von 40 Tagen und vor Stellung eines Auslieferungsersuchens erteilt.

Das Übereinkommen kann ferner auf einen dritten Fall angewandt werden, sofern der betroffene Mitgliedstaat bei der Ratifikation des Übereinkommens eine entsprechende Erklärung abgibt: Dieser betrifft die Situation, in der die betreffende Person ihrer Auslieferung zustimmt, nachdem ein Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, und zwar unabhängig davon, ob vor diesem Ersuchen ein Antrag auf vorläufige Verhaftung gestellt worden war oder nicht.

Das Übereinkommen bietet einen flexiblen Rechtsrahmen, da das vorgesehene Verfahren in jedem Fall der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des ersuchten Staates und deren Beurteilung hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit bedarf. Mit diesem Instrument wird zwar eine Rechtsgrundlage für eine einfachere und raschere Zusammenarbeit geschaffen, jedoch sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Effizienz dieses Instruments letztendlich stark von der Bereitschaft der betreffenden Behörden zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Übergabe von Personen zum Zwecke der Strafverfolgung und des Strafvollzugs abhängen wird.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Mit diesem Artikel wird der Zusammenhang mit dem Europäischen Übereinkommen hergestellt. Das vorliegende Übereinkommen stellt darauf ab, zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zu erleichtern und dessen Vorschriften zu ergänzen, um so die Fälle adäquater abzudecken, in denen die zum Zwecke der Auslieferung gesuchte Person ihrer Übergabe zustimmt.

Wie im letzten Erwägungsgrund der Präambel des Übereinkommens ausgeführt wird, ergibt sich aus dieser Verknüpfung mit dem Europäischen Übereinkommen, daß dessen Bestimmungen für alle Fragen, die nicht in dem vorliegenden Übereinkommen geregelt werden, weiter gelten. Dies trifft insbesondere für die Auslieferungsbedingungen zu.

Aus dieser allgemeinen Bestimmung ist zu schließen, daß durch das Übereinkommen nicht die Auslieferungsvorschriften der Mitgliedstaaten geändert werden, die in ihrem Verhältnis untereinander durch ein anderes Instrument als das Europäische Übereinkommen gebunden sind. Dies trifft insbesondere auf die Beneluxstaaten zu, die durch das Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1962 gebunden sind und für die Artikel 19 dieses Übereinkommens, in dem ein beschleunigtes Auslieferungsverfahren vorgesehen ist, weiterhin gilt.

Des weiteren wird in Artikel 1 Absatz 2 des vorliegenden Übereinkommens in bezug auf die Mitgliedstaaten, deren Beziehungen durch das Europäische Übereinkommen geregelt werden, festgelegt, daß Absatz 1 nicht die Anwendung günstigerer Bestimmungen zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder einheitlicher Rechtsvorschriften, die zwischen einigen Mitgliedstaaten in Kraft sind, berührt.

Artikel 2 – Verpflichtung zur Übergabe

In diesem Artikel ist das Grundprinzip des Übereinkommens niedergelegt, d. h. die Verpflichtung zur Übergabe der Personen, nach denen zum Zwecke der Auslieferung gefahndet wird, sofern die Zustimmung dieser Personen gemäß Artikel 5 Absatz 1 sowie den Artikeln 6 und 7 zu ihrer Übergabe nach dem vereinfachten Verfahren und die Genehmigung des ersuchten Staates gemäß Artikel 5 Absatz 2 vorliegen.

Artikel 3 – Bedingungen der Übergabe

Dieser Artikel betrifft den Fall, auf den das Abkommen in erster Linie abstellt, und zwar das vereinfachte Verfahren im Anschluß an die vorläufige Verhaftung. Gemäß diesem Artikel ist der Ausgangspunkt dieses vereinfachten Verfahrens das Ersuchen um vorläufige Verhaftung nach Artikel 16 des Europäischen Übereinkommens. Die Mitgliedstaaten, die dem Durchführungsübereinkommen zum Schengener Übereinkommen angehören, können hierbei auch von der Ausschreibung im Rahmen des Schengener Informationssystems gemäß Artikel 95 des genannten Übereinkommens ausgehen.

In Absatz 2 dieses Artikels wird festgelegt, welche Folgen sich aus der Anwendung des vereinfachten Auslieferungsverfahrens ergeben: In diesem Falle bedarf es nicht mehr der Vorlage eines Auslieferungsersuchens und der erforderlichen Unterlagen nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens. Die Übergabe erfolgt auf der Grundlage der in Artikel 4 des Übereinkommens im einzelnen bezeichneten Informationen, die in dem Ersuchen um vorläufige Verhaftung enthalten sind.

Artikel 4 – Zu übermittelnde Informationen

Dieser Artikel betrifft die Informationen, die zu übermitteln sind, damit das vereinfachte Verfahren angewandt werden kann.

Diese Informationsübermittlung bezweckt die Unterrichtung der verhafteten Person, womit die Grundlagen für deren Zustimmung zur Übergabe geschaffen werden, und zugleich die Unterrichtung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates über die notwendigen Fakten, anhand deren diese die Frage der Genehmigung der Übergabe prüfen kann.

Diese Informationen entsprechen denjenigen, die für die Ausschreibung einer Person im Rahmen des Schengener Informationssystems erforderlich sind. Zusätzlich aufgenommen wurden Informationen zur Identität der verfolgten Person.

Diese Informationen müssen von der zuständigen Behörde des ersuchten Staates grundsätzlich als ausreichend für ihre Entscheidung über die Übergabe der Person angesehen werden. Sie beinhalten nämlich alle Fragen, die für eine angemessene Prüfung der Frage der Genehmigung der Übergabe sowohl in Bezug auf die Person als auch in Bezug auf die Straftat selbst erforderlich sind.

In Absatz 2 dieses Artikels ist allerdings vorgesehen, daß von Absatz 1 abgewichen und um ergänzende Informationen ersucht werden kann, wenn sich die übermittelten Informationen als unzureichend für die Genehmigung der Übergabe durch die zuständige Behörde des ersuchten Staates erweisen. Es bleibt jedem Staat überlassen, die Art dieser zusätzlichen Informationen zu bestimmen. Diese Ausnahmeregelung darf jedoch auf keinen Fall Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens beeinträchtigen, wonach im Rahmen des vereinfachten Verfahrens die Vorlage der nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens erforderlichen Unterlagen nicht verlangt werden darf.

Artikel 5 – Zustimmung und Genehmigung

In diesem Artikel ist geregelt, wie die Zustimmung und die Genehmigung nach Artikel 2 zu erteilen sind. Die Zustimmung der betroffenen Person ist nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 zu erteilen. In Bezug auf die Genehmigung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates verweist das Übereinkommen auf die innerstaatlichen Verfahren der Staaten.

Artikel 6 – Unterrichtung der Person

Gemäß diesem Artikel müssen die Staaten eine in Auslieferungshaft genommene Person über das gegen sie gerichtete Ersuchen sowie über die ihr gebotene Möglichkeit, ihrer Übergabe im vereinfachten Verfahren zuzustimmen, unterrichten. Diese Unterrichtung erfolgt durch die „zuständige Behörde“, d. h. die für die Inhaftierung zuständige Behörde. Die Unterrichtung muß zum Zeitpunkt der Inhaftierung nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates erfolgen.

Artikel 7 – Entgegennahme der Zustimmung

In diesem Artikel sind die Modalitäten festgelegt, nach denen die Zustimmung zu erteilen ist. Er gilt auch für den Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität für den Fall, daß das Recht des ersuchten Staates einen solchen – getrennt von der Zustimmung zur Auslieferung erfolgenden – Verzicht gemäß Artikel 9 Buchstabe b vorsieht.

Im Übereinkommen ist nicht festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Zustimmung der betreffenden Personen einzuholen ist. Wird das Verfahren durch die vorläufige Verhaftung der Person gemäß Artikel 4 in Gang gesetzt, so muß es der Person möglich sein, ihre Zustimmung zum Zeitpunkt der vorläufigen Inhaftierung zu erteilen; dies folgt aus Artikel 6, in dem die Unterrichtung der Person zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung vorgesehen ist, und aus Artikel 8, in dem eine Mitteilung der Zustimmung innerhalb

von zehn Tagen nach der vorläufigen Verhaftung vorgesehen ist.

Die Zustimmung (und gegebenenfalls der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität) wird von den zuständigen Gerichtsbehörden des ersuchten Staates entgegengenommen. Bei der zuständigen Gerichtsbehörde kann es sich entsprechend dem Recht des ersuchten Staates um einen Richter, ein Gericht oder einen Staatsanwalt handeln. Gemäß Artikel 15 teilt jeder Mitgliedstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mit, welche Stellen er als zuständige Behörden bestimmt.

Die Art und Weise, in der die Zustimmung (und gegebenenfalls der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität) entgegengenommen wird, ist jeweils in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zu bestimmen. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 2 die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Zustimmung (und gegebenenfalls der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität) unter Bedingungen entgegengenommen wird, die erkennen lassen, daß die Person sie freiwillig und in vollem Bewußtsein der sich daraus ergebenden Folgen bekundet hat (freiwillige Zustimmung nach Aufklärung). Zu diesem Zweck hat die betreffende Person das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

Diese Bestimmung impliziert, daß der Betreffende umfassend über die Auswirkungen seiner Zustimmung (und gegebenenfalls des Verzichts auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität) informiert wird.

Was die Auswirkungen der Zustimmung anbelangt, so betrifft diese Unterrichtung den Verzicht auf die Garantien des normalen Verfahrens, die etwaige Unwiderruflichkeit der erteilten Zustimmung gemäß Artikel 7 Absatz 4, die etwaigen Auswirkungen auf den Grundsatz der Spezialität – und die Möglichkeit, aufgrund anderer Handlungen als derjenigen, die Gegenstand des Auslieferungsverfahrens sind, verfolgt zu werden – gemäß Artikel 9 Buchstabe a.

Was die Folgen des Verzichts auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität anbelangt, so betrifft die Unterrichtung die Auswirkungen dieses Verzichts auf den Grundsatz der Spezialität sowie die etwaige Unwiderruflichkeit des Verzichts.

Diese Bestimmung impliziert des weiteren, daß das Verfahren zur Entgegennahme der Zustimmung (und gegebenenfalls des Verzichts auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität) so durchgeführt wird, daß nachträglich geprüft werden kann, ob die Zustimmung freiwillig und bewußt erfolgte. Daher ist in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehen, daß die Zustimmung (und gegebenenfalls der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität) zu Protokoll genommen wird. Es liegt im Ermessen der nationalen Gesetzgeber, welche Modalitäten sie für die Erstellung des Protokolls und dessen Form festlegen.

Nach Absatz 4 ist die Zustimmung (und gegebenenfalls der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität) unwiderruflich. Um der Rechtslage in einigen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, eröffnet dieser Absatz jedoch eine Vorbehaltsmöglichkeit, in deren Rahmen die Mitgliedstaaten angeben können, daß die Zustimmung (und gegebenenfalls der Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität) nach den anwendbaren Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerruflich sein kann.

Damit in letzterem Falle der Widerruf der Zustimmung durch die betreffende Person die reibungslose Abwicklung des Auslieferungsverfahrens nicht beeinträchtigen kann, ist in Absatz 4 vorgesehen, daß der Zeitraum zwischen der Mitteilung der Zustimmung und ihrem etwaigen Widerruf bei der Berechnung der Fristen von 18 bzw. 40 Tagen, die in Artikel 16 Absatz 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens für die vorläufige Verhaftung vorgesehen sind, nicht berücksichtigt wird. Dies bedeutet, daß in einem Fall, in dem eine Person ihre Zustimmung widerruft, der ersuchende Staat für die Vorlage seines Auslieferungsersuchens über genauso viele Tage wie zu dem Zeitpunkt verfügt, zu dem ihm die Zustimmung der Person zu ihrer Auslieferung mitgeteilt wurde und er die Vorbereitung der nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens erforderlichen Unterlagen eingestellt hat.

Artikel 8 – Mitteilung der Zustimmung

Nach diesem Artikel teilt der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat die Zustimmung des Betreffenden unverzüglich mit. Diese unverzügliche Mitteilung ist für die reibungslose Abwicklung des vereinfachten Verfahrens dann unerlässlich, wenn dessen Ausgangspunkt die vorläufige Verhaftung der Person gemäß den Artikel 4 ff. des Übereinkommens ist. Infolge der Übermittlung dieser Informationen kann nämlich der ersuchende Staat die Vorbereitung der Unterlagen, die nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens für das Auslieferungsersuchen erforderlich sind, aussetzen.

Damit gegebenenfalls ein Ersuchen nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens innerhalb der in Artikel 16 des Europäischen Übereinkommens vorgesehenen Frist von 40 Tagen gestellt werden kann, muß der ersuchte Staat nach Artikel 8 dem ersuchenden Staat spätestens zehn Tage nach der vorläufigen Verhaftung mitteilen, ob die Person ihre Zustimmung zu ihrer Übergabe erteilt hat oder nicht. Diese Frist wirkt sich nicht dahin gehend aus, daß die Zustimmung des Betreffenden zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich wäre (diese Frage wird durch Artikel 12 des vorliegenden Übereinkommens geregelt); vielmehr soll hiermit vermieden werden, daß die reibungslose Abwicklung des Auslieferungsverfahrens angesichts der in Artikel 16 des Europäischen Übereinkommens vorgesehenen Fristen durch die Unsicherheit hinsichtlich der Zustimmung der Person beeinträchtigt wird.

In dem gleichen Bestreben um eine rasche Abwicklung ist in Absatz 2 eine unmittelbare Übermittlung der die Zustimmung betreffenden Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgesehen. Unter den zuständigen Behörden sind nicht die für die Entgegennahme der Zustimmung zuständigen Behörden zu verstehen, sondern die für die Durchführung des vereinfachten Auslieferungsverfahrens zuständigen Behörden, die von jedem Mitgliedstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde gemäß Artikel 15 des Übereinkommens bestimmt werden.

Artikel 9 – Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität

Da zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Auswirkungen

bestehen, die sich bei der Zustimmung einer Person zu ihrer Auslieferung in bezug auf die Möglichkeit für den ersuchenden Staat ergeben, diese Person aus anderen Gründen als denjenigen zu verfolgen, die Gegenstand des Ersuchens sind, enthält das Übereinkommen zu diesem Sachverhalt keine verbindliche Bestimmung. Artikel 9, der diese Frage betrifft, trägt lediglich einem Bedarf nach gegenseitiger Unterrichtung Rechnung. Hiernach kann jeder Mitgliedstaat erklären, daß der Grundsatz der Spezialität der Auslieferung im Sinne des Artikels 14 des Europäischen Übereinkommens im Falle des vereinfachten Verfahrens keine Anwendung findet.

Zur Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen sind zwei Erklärungen möglich: Entsprechend der einen Erklärung gilt der Grundsatz der Spezialität nicht, wenn die Person ihrer Auslieferung zustimmt, da die Zustimmung zur Auslieferung automatisch den Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität beinhaltet, wie dies bei den Beneluxländern der Fall ist; gemäß der anderen Erklärung gilt der Grundsatz der Spezialität nicht, wenn die Person, die ihrer Auslieferung zugestimmt hat, in gesonderter Form ausdrücklich auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität verzichtet.

Artikel 10 – Mitteilung der Auslieferungsentscheidung

Gemäß diesem Artikel erfolgen die Mitteilungen im Zusammenhang mit dem vereinfachten Verfahren unmittelbar zwischen der zuständigen Behörde des ersuchten Staates, die von jedem Staat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde gemäß Artikel 15 bestimmt wird, und der Behörde des Staates, der um vorläufige Verhaftung ersucht hat. Zweck dieser Bestimmung ist es, eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dadurch zu ermöglichen, daß alle Mitteilungen zwischen den unmittelbar an dem Verfahren beteiligten Behörden erfolgen und daß die Entscheidungen über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens von diesen Behörden – ohne Einschaltung anderer Verwaltungsbehörden – getroffen werden.

Nach Absatz 2 dieses Artikels erfolgt die Mitteilung über die Auslieferungsentscheidung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates spätestens 20 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person ihrer Auslieferung zugestimmt hat. Es handelt sich selbstverständlich um eine Höchstfrist, und es ist wünschenswert, daß sowohl dann, wenn der Auslieferung offenbar nichts im Wege steht, als auch dann, wenn der Auslieferung ein größeres Hindernis entgegensteht, die positive oder negative Entscheidung so schnell wie möglich, nachdem die betreffende Person ihre Zustimmung erteilt hat, mitgeteilt wird.

Verweigert die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Auslieferung im vereinfachten Verfahren, so bleibt dem ersuchenden Staat auf jeden Fall durch das Zusammenwirken der beiden Fristen nach Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 eine Mindestfrist von zehn Tagen vor Ablauf der 40-tägigen Frist für die vorläufige Verhaftung nach Artikel 16 des Europäischen Übereinkommens, um ein Auslieferungsersuchen nach Artikel 12 des Europäischen Übereinkommens zu stellen.

Artikel 11 – Übergabefrist

Nach diesem Artikel erfolgt die Übergabe der betroffenen Person spätestens 20 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem

die Entscheidung über die Auslieferung mitgeteilt worden ist. Auch hierbei handelt es sich um eine Höchstfrist, und es versteht sich von selbst, daß die Übergabe erfolgen kann, sobald die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Entscheidung getroffen hat, wenn dies zu diesem Zeitpunkt bereits praktisch möglich ist. Dies dürfte insbesondere bei Auslieferungen zwischen benachbarten Ländern der Fall sein.

Absatz 2 sieht die Freilassung der Person vor, falls sie innerhalb der Frist nach Absatz 1 nicht dem ersuchenden Staat übergeben worden ist. Allerdings kann nach Absatz 3 von dieser Frist abgewichen werden, wenn die Übergabe aus Gründen höherer Gewalt nicht fristgerecht erfolgen kann. Sofern die zuständige Behörde, die mit einem Fall höherer Gewalt konfrontiert ist, die zuständige Behörde des anderen Staates binnen 20 Tagen hierüber unterrichtet, können die beiden Behörden einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe vereinbaren. Die betreffende Person wird freigelassen, wenn sie nicht binnen 20 Tagen nach diesem Zeitpunkt dem ersuchenden Staat übergeben worden ist.

Für die Anwendung dieser Bestimmung ist der Begriff „höhere Gewalt“ entsprechend der Bedeutung dieses Begriffs im internationalen Strafrecht eng auszulegen; es geht dabei um eine Situation, die nicht vorhersehbar war und deren Eintritt nicht verhindert werden konnte (z. B. ein Verkehrsunfall, ein Streik, aufgrund dessen das vorgesehene Beförderungsmittel nicht benutzt werden kann, wobei es nicht möglich ist, auf ein anderes Beförderungsmittel auszuweichen, eine schwere Krankheit der auszuliefernden Person, die eine sofortige Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich macht). Des weiteren muß der neue Termin für die Übergabe möglichst kurz auf den Zeitpunkt folgen, zu dem die ursprünglich vorgesehene Übergabefrist abgelaufen war.

Gemäß Absatz 4 gilt dieser Artikel dann nicht, wenn die betreffende Person im ersuchten Staat aus einem anderen Grund verfolgt wird oder dort aufgrund einer anderen Handlung eine Strafe verbüßen muß und dieser Staat Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens über die aufgeschobene oder bedingte Übergabe anwenden möchte. In diesem Fall finden die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens Anwendung.

Artikel 12 – Zustimmung nach Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist oder unter anderen Umständen

Während die Artikel 3 bis 11 zunächst auf den Fall abstellen, daß die Person ihrer Auslieferung im Anschluß an ihre vorläufige Verhaftung zustimmt, behandelt Artikel 12 die rechtliche Regelung für den Fall, daß die Person ihre Zustimmung außerhalb der in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen und insbesondere nach Ablauf der Frist von zehn Tagen gemäß Artikel 8 Absatz 1 erteilt.

In der letztgenannten Situation sind zwei Fälle zu unterscheiden. Der erste Fall betrifft den Umstand, daß die Person ihre Zustimmung nach Ablauf der ersten Frist von zehn Tagen, jedoch vor Ablauf der Frist von 40 Tagen nach Artikel 16 des Europäischen Übereinkommens und vor Stellung eines förmlichen Auslieferungsersuchens seitens des ersuchenden Staates erteilt. Der zweite Fall betrifft den Umstand, daß der Betreffende seine Zustimmung erteilt, nachdem der ersuchende Staat ein Auslieferungsersuchen gestellt hat, und zwar unabhängig davon,

ob zuvor um vorläufige Verhaftung ersucht worden ist oder nicht.

Für den ersten Fall ist in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehen, daß der ersuchte Staat das vereinfachte Verfahren des Übereinkommens durchführt. Es versteht sich von selbst, daß der ersuchende Staat dann, wenn die Zustimmung bei Ablauf der ersten Frist von zehn Tagen nicht vorliegt, das Auslieferungsersuchen vorbereiten muß, ohne eine etwaige spätere Zustimmung des Betreffenden abzuwarten, damit dieses Ersuchen innerhalb der Frist von maximal 40 Tagen vorgelegt werden kann.

Was den zweiten Fall betrifft, so ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens fakultativ, und es ist Sache jedes Mitgliedstaates, in einer Erklärung zum Zeitpunkt der Ratifikation anzugeben, ob und unter welchen Bedingungen er beabsichtigt, das vereinfachte Verfahren in diesem Fall anzuwenden.

Artikel 13 – Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat

Mit diesem Artikel, der sich logisch an Artikel 9, in dem ein etwaiger Verzicht auf den Grundsatz der Spezialität vorgesehen ist, anschließt, werden die Auswirkungen des Verzichts auf die Bedingungen für die Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat aufgezeigt. Hierbei gilt folgendes: Kommt der Grundsatz der Spezialität gemäß Artikel 9 der Person nach ihrer Auslieferung an den ersuchenden Staat nicht mehr zugute, so ist in diesem Falle abweichend von Artikel 15 des Europäischen Übereinkommens die Zustimmung des ersuchten Mitgliedstaates zur Weiterlieferung an einen anderen Mitgliedstaat nicht mehr erforderlich.

Diese Bestimmung ist dadurch begründet, daß der ersuchende Staat bei Nichtanwendung des Grundsatzes der Spezialität befugt ist, Strafverfahren für andere Handlungen als diejenige, die der Auslieferung zugrunde liegt, durchzuführen (und folglich im Wege der Auslieferung an Strafverfahren in anderen Staaten mitzuwirken).

Allerdings sei darauf hingewiesen, daß im Übereinkommen die Frage der Weiterlieferung der Person an einen Staat, der Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens ist, jedoch nicht der Europäischen Union angehört, nicht geregelt wird.

Artikel 14 – Durchlieferung

Mit diesem Artikel, der sich an das Konzept der durch die Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vorgesehenen Vereinfachung anschließt, werden die Bedingungen für die Durchlieferung gegenüber den Bedingungen des Artikels 21 des Europäischen Übereinkommens vereinfacht.

Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens kann das Ersuchen um Durchlieferung durch jedes Nachrichtenmittel, das Schriftspuren hinterläßt (einschließlich Fernkopierer und elektronischer Post), übermittelt werden, und der Durchlieferungsstaat kann seine Entscheidung auf demselben Wege mitteilen. Die in Artikel 12 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens vorgesehenen Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden, sondern nur die in Artikel 4 dieses Übereinkommens genannten Unterlagen. Diese Informationen müssen vom Durchlieferungsstaat als ausreichend angesehen werden, um die zur Durchführung der Durchlieferung erforderlichen Zwangsmaßnahmen zu treffen.

Artikel 15 – Bestimmung der zuständigen Behörden

Gemäß diesem Artikel teilen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Ratifikation mit, welche Behörden im einzelnen für die Anwendung des durch das Übereinkommen festgelegten Verfahrens zuständig sind, insbesondere die Behörden, die für das Verfahren zuständig sind und ihre Genehmigung zur Auslieferung im vereinfachten Verfahren erteilen müssen, die Behörden, die die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Auslieferung entgegennehmen sowie die Behörden, die für die Genehmigung der Durchlieferung einer auszuliefernden Person entsprechend diesem Verfahren zuständig sind.

Angesichts des angestrebten Ziels, eine rasche und effiziente Abwicklung zu gewährleisten, sollen als zuständige Behörden diejenigen Behörden bezeichnet werden, die für das Strafverfahren in jedem Mitgliedstaat konkret zuständig sind, damit Verwaltungsbehörden, deren Beteiligung für das reibungslose Funktionieren des Verfahrens nicht unerlässlich wäre, nicht eingeschaltet zu werden brauchen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens entsprechend den vom Rat der Europäischen Union hierfür festgelegten Regeln. Das Übereinkommen tritt 90 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Damit das Übereinkommen zwischen den am stärksten interessierten Staaten so rasch wie möglich angewandt werden kann, ist jedoch in Absatz 3 vorgesehen – wie dies auch bei den bereits zwischen den Mitgliedstaaten

geschlossenen Übereinkommen über die justitielle Zusammenarbeit der Fall ist –, daß die Mitgliedstaaten bei der Ratifikation oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt eine Erklärung abgeben können, wonach sie das Übereinkommen vorzeitig gegenüber anderen Mitgliedstaaten anwenden, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben. Diese Erklärung wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 17 – Beitritt

Gemäß diesem Artikel steht das Übereinkommen allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen; ferner werden in diesem Artikel die Modalitäten für den Beitritt geregelt.

Ist das Übereinkommen zum Zeitpunkt des Beitritts des neuen Mitgliedstaats bereits in Kraft, so tritt das Übereinkommen für diesen Mitgliedstaat 90 Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft. Ist es hingegen 90 Tage nach dessen Beitritt noch nicht in Kraft, so tritt es für ihn zum Zeitpunkt des in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehenen Inkrafttretens in Kraft. In diesem Falle kann der beitretende Staat ebenfalls die Erklärung über die vorzeitige Anwendung nach Artikel 16 Absatz 3 abgeben.

Für den Fall, daß ein Mitgliedstaat vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens Mitglied der Europäischen Union wird und diesem Übereinkommen nicht beitrifft, bewirkt Artikel 16 Absatz 2, daß das Übereinkommen gleichwohl in Kraft tritt, sobald alle Staaten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Mitglied waren, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil das Übereinkommen auch Regelungen des Verwaltungsvorgangs der Länderbehörden bei der Ausführung von Bundesrecht regelt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz zustimmungspflichtig sei, nicht zu folgen. Soweit das Übereinkommen Mitwirkungs- und Informationspflichten der Landesjustizverwaltungen enthält, können Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit der Landesjustizverwaltungen die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes schon deswegen nicht begründen, weil die Länder das Übereinkommen nicht als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 83, 84 Abs. 1 des Grundgesetzes ausführen. Die Bundesregierung hält an der von ihr stets vertretenen Auffassung fest, wonach der Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland gemäß Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes als Teil der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Bundes ist und Vertragsgesetze zu einschlägigen Übereinkommen daher nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. Drucksachen 9/32 S. 15, 9/733 S. 16, 11/3864 S. 23 und Drucksachen 11/3864 S. 23). Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1993 (BAZ S. 6383) geht ebenfalls davon aus, daß die Bundesregierung den Landesregierungen nur die Ausübung ihrer Befugnisse, nicht aber die Befugnisse selbst übertragen kann.